

18.03.2020

Kleine Anfrage 3472

des Abgeordneten Andreas Kossiski SPD

Stand der Evaluierung des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG NRW)

Im Oktober 2019 wurden auf Einladung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) mit den Kommunen die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht für Ferienwohnungen sowie zur Regelung von Zweckentfremdungstatbeständen auf der Grundlage von § 10 des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG NRW) erörtert.

Diese Beratungen führten unter anderem zu dem Ergebnis, dass § 10 WAG NRW zwar eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht darstellt. Allerdings sei es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, auf eben dieser Rechtsgrundlage solche Eigentümer bzw. Vermieter, die der Registrierungspflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren. Ebenso können Plattformen, die solche Anzeigen schalten, nicht zu Auskünften von Anzeigen mit Registrierungsnummer bzw. der Löschung von Anzeigen ohne Registrierungsnummer verpflichtet werden. Aufgrund dessen plädieren die Kommunen dafür, sich bei einer Modifizierung der gesetzlichen Regelungen am hamburgischen Wohnraumschutzgesetz zu orientieren.

Am 18.02.2020 fand ein weiteres Gespräch auf Einladung des MHKBG statt, welches die Bedürfnisse der Kommunen für die Ausgestaltung einer Zweckentfremdungsregelung evaluieren sollte. Ob und in welchem Umfang eine solche Ausgestaltung stattfinden wird, ist bisher nicht kommuniziert worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kommunen haben am Gespräch am 18.02.2020 im MHKBG über die Ausgestaltung der Zweckentfremdungsregelungen in § 10 WAG teilgenommen, zu dem das Haus eingeladen hatte?
2. Welchen Fortentwicklungsbedarf haben die Kommunen in dem Gespräch konkret angemeldet?
3. Welche Schlüsse hat die Landesregierung aus diesem Gespräch gezogen?

Datum des Originals: 17.03.2020/Ausgegeben: 18.03.2020

4. Wird seitens der Landesregierung eine Novellierung des WAG mit Schwerpunkt § 10 angestrebt?
5. Welche weiteren Maßnahmen bzw. Veränderungen normativer Art strebt die Landesregierung für den Bereich der Wohnungsaufsicht an, um den Kommunen vor Ort wirksame Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Wohnungsmisständen in die Hand geben zu können?

Andreas Kossiski